Hinweise für Antragstellerinnen und Antragsteller

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1. Verfahren

Nachdem Ihr **Antrag** dem Gericht auf dem **Postweg** oder per Fax zugegangen ist oder Sie einen Antrag zur **Niederschrift des Urkundsbeamten** gestellt haben, wird dieser dem/der nach der Geschäftsverteilung zuständigen **Vorsitzenden** vorgelegt. Diese/r fordert die Antragsgegnerin auf, zu Ihrem Antrag Stellung zu nehmen und die Behördenakten vorzulegen.

Das Gericht entscheidet regelmäßig erst nach Anhörung beider Seiten und in der Regel durch die/den Vorsitzende/n **ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss**.

Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz werden gegenüber Klagen **vorrangig** behandelt. Eine genaue Voraussage, wie lange ein Verfahren dauert, ist nicht möglich.

2. Kosten

Sofern Sie dem Personenkreis der **Versicherten, Leistungsempfänger** oder **behinderten Menschen** angehören, ist das Verfahren vor dem Sozialgericht für Sie **gerichtskostenfrei**. Sofern Sie nicht zu diesem Personenkreis gehören, fallen **Gerichtskosten** an**.** Die Höhe der Kosten hängt von der wirtschaftlichen Bedeutung der Streitsache ab. Dieser Wert wird als **Streitwert** bezeichnet und durch das Gericht festgesetzt. Sofern dieser nicht eindeutig bestimmt werden kann, wird zunächst ein Betrag von € 5.000,00 für die Berechnung zu Grunde gelegt. Der Streitwert ist nur die Grundlage der Kostenberechnung. Er ist nicht der Betrag, den Sie zu zahlen haben. Über die Tragung der Kosten des Rechtsstreits entscheidet das Gericht bei Abschluss des Verfahrens.

Hierbei gilt grundsätzlich: **Wer den Prozess verliert, trägt die Kosten des Verfahrens.**

3. Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfe wird auf **Antrag** gewährt. Ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe setzt voraus, dass Ihr Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hinreichende **Aussicht auf Erfolg** bietet und Sie die **Kosten** der Prozessführung **nicht selbst aufbringen** können. Welche Beträge hierfür maßgeblich sind, ist gesetzlich festgelegt. In einer **Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse** haben Sie im Fall der Beantragung entsprechende Angaben zu machen. Das Formular hierzu wird Ihnen nach einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch das Gericht zugesandt, Sie können es sich im Gericht direkt abholen oder von der Homepage des Sozialgerichts Bremen herunterladen. Sofern Sie zu dem Personenkreis der Versicherten, Leistungsempfänger oder behinderten Menschen gehören, macht ein Antrag auf Prozesskostenhilfe für Sie nur dann Sinn, wenn Sie beabsichtigen, einen **Rechtsanwalt** zu beauftragen.